



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0225 vom 03.12.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	18.12.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	FB II

Beratungsgegenstand

Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügten Kooperationsvereinbarung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Zum 01.08.2026 tritt der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter (§ 24 Abs. 4 SGB VIII) aufwachsend beginnend mit dem Jahrgang 1 gegenüber dem öffentlichen Jugendhilfeträger (Kreis Steinfurt, Jugendamt) in Kraft.

Im Kreisgebiet bestehen bereits umfangreiche Angebote der Offenen Ganztagsschule (OGS), die durch die Städte und Gemeinden im Zusammenspiel mit den Schulen und mit Trägern der freien Jugendhilfe oder in eigener kommunaler Trägerschaft organisiert werden. Diese Strukturen haben sich bewährt und sollen eine wesentliche Grundlage für die künftige Sicherstellung des Rechtsanspruches bilden. Ziel des Kreisjugendamtes Steinfurt ist es daher, dass die bestehenden OGS-Angebote in den Städten und Gemeinden bedarfsgerecht weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Zur verbindlichen Regelung der Zusammenarbeit haben das Jugendamt und das Amt für Schule, Sport und Integration des Kreises Steinfurt eine Kooperationsvereinbarung entworfen, die die Verpflichtung der Städte und Gemeinden zum bedarfsgerechten Ausbau der OGS-Angebote festhält. Diese Vereinbarung wurde in den meisten Städten und Gemeinden im Kreis Steinfurt bereits in den politischen Gremien beraten und zumeist unter dem Vorbehalt beschlossen, dass alle Kommunen im Jugendamtsbezirk unterzeichnen.

Für die Stadt Ochtrup hat es zu den jeweils vorliegenden Texten der Kooperationsvereinbarung ebenfalls entsprechende Beratungen am 04.02.2025 und 01.04.2025 im Fachausschuss Bildung, Kultur und Sport sowie eine Beschlussfassung im Rat am 08.05.2025 gegeben.

Mit dem Schnellbrief Nr. 158/2025 hat aber der Städte- und Gemeindebund NRW im Mai 2025 die Kommunen gebeten, die Vereinbarung vorerst nicht zu unterzeichnen, da noch rechtliche Prüfungen auf Landesebene erfolgen sollten. Nach Abschluss der Abstimmungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Familienministerium NRW liegen seit Oktober 2025 zwei alternative Muster für eine abzuschließende Vereinbarung vor. Die A-Variante sieht eine eher unverbindliche Festlegung einer Zusammenarbeit vor und bedarf keiner aufsichtsrechtlichen Genehmigung nach dem GkG NRW. Mit der Variante B hingegen wird die Aufgabendurchführung durch die kreisangehörigen Gemeinden ohne Jugendamt samt einer Freistellungsklausel im Innenverhältnis vereinbart.

Bereits in der bisherigen Kooperationsvereinbarung war eine Freistellungsklausel im Innenverhältnis enthalten und mit den Kommunen abgestimmt. Daher favorisiert die Kreisverwaltung die Variante B als Mustervereinbarung. Die neue Vereinbarung ist am 18.11.2025 im Schulträgerarbeitskreis sowie in der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten (HVB) am 02.12.2025 vorgestellt und diskutiert worden.

Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung berücksichtigt die landesweit abgestimmten Regelungen und wurde um ortsbezogene Hinweise (gelb hinterlegt) ergänzt.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Steinfurt kommt nur zustande, wenn alle Städte und Gemeinden ohne eigenes Jugendamt im Kreis Steinfurt diese mittragen. Dazu war der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 08.05.2025 grundsätzlich bereit gewesen. Die zwischenzeitlichen Änderungen der Kooperationsvereinbarung verändern nicht das Wesen des im Frühjahr 2025 beratenen Ursprungstextes. Die Verwaltung schlägt daher vor, die neue Fassung der Kooperationsvereinbarung zu beschließen.

Umweltrelevanz:

Keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Haushaltsrechtliche Auswirkungen können sich durch den bedarfsgerechten Ausbau der Angebote Offener Ganztagschulen wie auch im Einzelfall durch Rechtsstreitigkeiten (Schadenersatz und Verfahrenskosten) bei mangelnder Sicherstellung des Rechtsanspruches ergeben (§ 7 der Kooperationsvereinbarung).

Generationengerechtigkeit:

Der ab dem Schuljahr 2026/27 sukzessive eingeführte Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz im Offenen Ganztage an Grundschulen ist für diese ein verlässlicher Beitrag zur außerschulischen Förderung und Sicherung von Bildungschancen für alle Kinder sowie zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Im Auftrag:

Engelmann